

Satzung des Verbandes der Campingwirtschaft Rheinland-Pfalz und Saarland e. V. (VCRS)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Verband der Campingwirtschaft Rheinland-Pfalz und Saarland e. V.“ (VCRS).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient den Interessen seiner Mitglieder, insbesondere durch Interessensvertretung gegenüber den Behörden und Gesetzgebungsorganen, Fachorganisationen und anderen Institutionen und die Mitarbeit in nationalen und internationalen Verbänden. Der Verein betreut die Mitglieder in Fragen, die in Zusammenhang mit der Führung ihrer Betriebe auftreten durch allgemeine und fachliche Beratung. Die Förderung des gegenseitigen Erfahrungsaustauschs ist ebenfalls Zweck des Vereins. Im Verein soll auch die Kollegialität und die Geselligkeit der Mitglieder untereinander gepflegt werden.
2. Der Verein kann Mitglied in fachbezogenen Spitzenorganisationen auf Bundesebene sowie in anderen verwandten Fachverbänden in Rheinland-Pfalz und im Saarland werden.
3. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche ein Campingunternehmen, eine Wohnmobilstellplatzanlage, ein Feriendorf oder eine Freizeitanlage mit Übernachtungsmöglichkeiten oder eine Mischform aus den vorgenannten und verwandten Betriebstypen oder ähnliche Betriebstypen, die nicht zur Hotellerie zählen, in Rheinland-Pfalz oder im Saarland betreibt.

Stellt ein ordentliches Mitglied seinen Betrieb als Campingunternehmen in Rheinland-Pfalz und Saarland ein, endet seine ordentliche Mitgliedschaft; anstelle der ordentlichen Mitgliedschaft wird die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied nach Abs. 2 a fortgeführt.

2. Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Ehemalige Eigentümer oder Betreiber von unter Abs.1. genannten Betrieben
 - b) Unter Abs.1. genannte Betriebe, die in angrenzenden Bundesländern Mitglied der dortigen vergleichbaren Unternehmerverbände sind, aber aus Gründen der Grenznähe bzw. der tourismusregionalen Zugehörigkeit die Mitgliedschaft

im VCRS anstreben. Hierzu können auch Campingbetriebe aus dem angrenzenden Frankreich, Belgien und Luxemburg zählen.

c) Ausrüster, Lieferanten, Dienstleister und andere der Branche verbundene „Partner“

Auf Beschluss des Vorstands können auch andere natürliche und juristische Personen oder Vereine und Verbände als Fördermitglieder aufgenommen werden.

Fördermitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung und anderen mitgliedschaftsbezogenen Gremien des Vereins wie die ordentlichen Mitglieder aktives Stimmrecht

3. Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernannt werden. Ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Die Ehrenmitgliedschaft ist nur dann mit der ordentlichen Mitgliedschaft verbunden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind.
4. Über einen Antrag auf ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen Entscheidungen des Vorstands über die Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit des Einspruchs durch den Betroffenen, über den die nächst mögliche Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
5. Der Austritt eines Mitglieds muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand sechs Monate vor Ende des Kalenderjahrs erfolgen. Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche an den Verein oder dessen Vermögen zu.
6. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, in allen Fragen, die ihren Betrieb berühren, die Unterstützung des Verbands in Anspruch zu nehmen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder sowie Fördermitglieder nach § 3 Abs.2.b und c werden insbesondere in den elektronischen und Print-Darstellungen und Kommunikationsplattformen des VCRS genannt. Sie haben das Recht, sich dort zusätzlich gegen eine Kostenbeteiligung verstärkt der Öffentlichkeit zu präsentieren.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und seinen Zweck zu fördern und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, für die in Anspruch genommenen Sonderleistungen, die im Einzelnen beauftragt werden müssen, die festgesetzten Entgelte zu entrichten.

§ 6 Vereinsuntergliederungen

1. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung von sachlich oder räumlich gebotenen Vereinsuntergliederungen beschließen.
2. Die Mitgliedschaft in vom Verein eingerichteten Vereinsuntergliederungen ist freiwillig. Die Mitgliedschaft in einer Vereinsuntergliederung setzt die Mitgliedschaft im VCRS voraus. Über die Aufnahme in die jeweilige Vereinsuntergliederung entscheidet bei deren Errichtung der geschäftsführende Vorstand des VCRS, in der Folge die jeweilige Leitung der Vereinsuntergliederung.
3. Mit der Beschlussfassung über die Einrichtung einer Vereinsuntergliederung sind deren Aufgaben und Organisation festzulegen.
4. Die Leitung der Vereinsuntergliederung soll aus drei Personen bestehen, darunter ein vom Vorstand zu benennendes Mitglied und zwei Mitgliedern, die aus dem Kreis der Teilnehmer an der Untergliederung von diesen zu wählen sind. Für die Wählbarkeit gelten die Regelungen des § 9 der Satzung entsprechend. Die Leitung und ihre Mitglieder sind nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins bzw. der Vereinsuntergliederung gegenüber Dritten berechtigt.
5. Die Vereinsuntergliederungen können von ihren Mitgliedern zusätzliche Beiträge oder Leistungsentgelte erheben; diese bedürfen vom Grundsatz her der Zustimmung des Vorstandes des VCRS. Für die jeweilige Vereinsuntergliederung ist zur Verwirklichung deren Aktivitäten ein gesonderter Wirtschaftsplan aufzustellen, der Bestandteil der jährlichen Wirtschaftsplanung des VCRS ist.
6. Gegen Entscheidungen des Vorstandes in Bezug auf Entscheidungen, die eine Vereinsuntergliederung betreffen, besteht die Möglichkeit der Beschwerde an die Mitgliederversammlung, die hierüber abschließend beschließt.
7. Die Vereinsuntergliederungen werden durch die Geschäftsstelle und bei der Wahl eines Geschäftsführers auch durch diesen unterstützt.
8. In Verfahrensfragen sind die entsprechenden Satzungsregelungen analog anzuwenden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die jährliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Sie
 - wählt den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand und nimmt die Jahresrechnung entgegen
 - genehmigt den Wirtschaftsplan
 - erteilt dem Vorstand Entlastung
 - beschließt über Satzungsänderungen
 - beschließt die Mitgliedsbeiträge

- beschließt über die Auflösung des Vereins
 - wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren
 - bestimmt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und ihre Bemessung
 - entscheidet über Einsprüche und Beschwerden
 - entscheidet über die Einstellung eines Geschäftsführers
 - entscheidet über die Einrichtung einer Geschäftsstelle und deren Sitz.
2. Der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor Durchführung unter Zusendung der Tagesordnung sowie satzungsändernder und von Anträgen von wesentlicher Bedeutung (u. a. Beitragsänderungen, Einrichtung oder Aufhebung von Vereinsuntergliederungen) mitzuteilen.
 3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 4. Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur mit Unterstützung von drei Viertel der anwesenden Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Hiervon ausgenommen sind solche Anträge, die der vorherigen Versendung mit der Einladung bedürfen.
 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei sind die Stimmen der sich Enthaltenden nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige oder unbeschriftete Stimmzettel nicht zu berücksichtigen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.
 6. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 7. Die Mitgliederversammlung wird jeweils vom Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann jedoch ein anderes Vorstandsmitglied oder sonstige anwesende Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zum Versammlungsleiter wählen.
 8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 9. Wahlen und Abstimmungen müssen auf Antrag geheim erfolgen.
 10. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
 - Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Versammlung
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht über das zurückliegende Geschäftsjahr
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahlen entsprechend der Satzung (soweit erforderlich)
 - Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - Anträge
 - Verschiedenes

§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem / der Vorsitzenden und zwei oder vier Stellvertretern / Stellvertreterinnen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss damit drei oder fünf erreichen. Über die Anzahl der zu wählenden Stellvertreter/-innen entscheidet die jeweilige Mitgliederversammlung, auf der die Wahl erfolgt.

Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur natürliche Personen, die ordentliche oder fördernde Mitglieder des Vereins sind oder als vertretungsberechtigte Personen juristischer Personen, die ordentliche oder fördernde Mitglieder des Vereins sind, gewählt werden.

Mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands soll seinen Geschäftsbetrieb im Saarland unterhalten.

Eine en-bloc-Wahl ist zulässig.

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der / die Vorsitzende und seine Stellvertreter / Stellvertreterinnen bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins nach außen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. In der von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Geschäftsordnung können vom Vorstand einzelne Geschäfte bis zu einer bestimmten Höhe auf die Geschäftsstellenleitung oder dem / der Geschäftsführer/in übertragen werden.
4. Zur Vertretung bei Spitzenverbänden auf Bundes- und Landesebene ist ein Vorstandsmitglied oder der / die Geschäftsführer/in nach Beschluß des Vorstandes berechtigt..
5. Zur Erörterung und Entscheidung von Fragen von besonderer Tragweite wird ein erweiterter Vorstand gebildet, der sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und den von der Mitgliederversammlung gewählten Beauftragten der Tourismusregionen in Rheinland-Pfalz und Saarland zusammensetzt. Ob eine Frage von besonderer Tragweite vorliegt, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll niedergelegt, welches von den Vorstandsmitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, unterzeichnet wird. Der jeweilige Protokollant wird bei jeder Sitzung individuell festgelegt und muss nicht Mitglied des Vorstands sein.
7. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand kann auch Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder per Email zugestimmt haben. Auch solche Beschlüsse sind zu protokollieren und zu unterzeichnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre.

9. Endet die Zugehörigkeit zum Vorstand vor Ende der Amtszeit, ist für das betreffende Vorstandsmitglied für die Dauer der verbleibenden Amtszeit auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

§ 10 Ehrenämter

Sämtliche Ämter einschließlich des / der Geschäftsführers/in im VCRS sind Ehrenämter. Die Inhaber dieser Ämter haben jedoch Anspruch auf Auslagenersatz. Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind in der Regel nicht ehrenamtlich tätig.

§ 11 Auflösung des Verbands

1. Die Auflösung des Verbands kann nur durch Beschluss der zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung vollzogen werden. Die Tagesordnung muss den Tagesordnungspunkt „Auflösung des Verbands“ enthalten.
2. Für den Auflösungsbeschluss sind mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, muss der Vorstand mit einer Frist von drei Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufungsfrist darf nicht verkürzt werden. Der Auflösungsbeschluss gilt bei wiederholter Einberufung als herbeigeführt, wenn die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
3. Über die Verwendung des nach Auflösung verbleibenden Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließt.